



AU Consult GmbH
Friedberger Straße 155
86163 Augsburg
Telefon 08 21 / 2 61 99-0
Fax 08 21 / 2 61 99-30
E-mail: info@au-consult.de
Internet: www.au-consult.de

Eckpunkte der Neuvergabe der Abfuhrleistungen für Rest- und Bioabfall sowie Sperrmüll im Landkreis Ravensburg

Nach Rückdelegation der Aufgaben durch 37 (von 39) Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Isny und Wangen) wird der Landkreis Ravensburg ab dem 01.01.2016 auch für die Abfuhr der Abfälle in den Landkreisgemeinden zuständig. Ferner hat der Kreistag beschlossen, zum 01.01.2016 in Umsetzung der Bestimmungen § 11 Abs. 1 KrWG eine flächendeckende Biotonne einzuführen.

Die zuständigen Gremien des Landkreises Ravensburg beraten und beschließen in ihren Sitzungen im September / Oktober 2014 über die Eckpunkte und Rahmenbedingungen der Neuvergabe der Abfuhrleistungen für Rest- und Bioabfall sowie Sperrmüll incl. des erforderlichen Behälteränderungsdienstes im Landkreis Ravensburg.

1 Verfahrensablauf und Zeitplan

Die für die Erfassung von Rest- und Bioabfall sowie Sperrmüll erforderlichen Dienstleistungen müssen für den Zeitraum ab dem 01.01.2016 im Wege eines geregelten Vergabeverfahrens neu vergeben werden.

Der Schwellenwert der einschlägigen EU-Vergabe-Koordinierungsrichtlinie in Höhe von 207.000 EUR wird überschritten. Deshalb ist eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen. Hierbei sind insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung – GWB, die Vergabeverordnung – VgV sowie die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL Abschnitt 2 zu berücksichtigen.

Die Vergabe der Leistungen wird in einem sog. „Offenen Verfahren“ gem. VOL/A Abschnitt 2 erfolgen. Dabei erfolgt eine Bekanntmachung im EU-Amtsblatt. Interessierte Unternehmen können daraufhin die Ausschreibungsunterlagen anfordern und nach einer angemessenen Angebotsfrist zum Einreichungstermin ein Angebot vorlegen.

Nach Abstimmung der Ausschreibungsunterlagen in der Verwaltung sowie nach juristischer Prüfung der Unterlagen werden im Herbst (AUT 25.09. / KT 9.10.) die Ausschreibungsunterlagen von den zuständigen Gremien verabschiedet.



Der Start des formellen Vergabeverfahrens mit Absendung der Bekanntmachung an das EU-Amtsblatt ist für Oktober dieses Jahres vorgesehen. Die Angebote liegen dann bis Ende des Jahres vor. Nach Prüfung und Wertung kann die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags dann voraussichtlich Anfang des Jahres 2015 erfolgen.

2 Leistungsbeginn und Vertragslaufzeit

Leistungsbeginn ist mit Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis zum 01.01.2016. Die frühzeitige Neuausschreibung ermöglicht eine ausreichend lange Vorlaufzeit für den künftigen Auftragnehmer zur Ausstattung der Haushalte mit Behältern, Beschaffung von Fahrzeugen, Einrichtung einer Betriebsstätte / Niederlassung, Disposition, Tourenplanung usw. und ermöglicht so einen fairen Wettbewerb. Nach Bedarfserhebung durch die Verwaltung hat damit der künftige Auftragnehmer ferner noch ausreichend Zeit, um die Behälterbeschaffung und -verteilung vorzubereiten und umzusetzen.

Die Vertragslaufzeit sollte für erforderliche Investitionen, die zur Erbringung einer hochwertigen Leistung (Behälterbestand, ökoeffiziente Fahrzeugtechnik) zu tätigen sind, ausreichend lange Abschreibungszeiträume ermöglichen. Nur so sind wirtschaftlich vorteilhafte Angebote zu erwarten.

Die vertragliche Ausgestaltung der Delegation der Abfallerfassung auf die Städte Isny und Wangen sieht eine Laufzeit über 5 Jahre, bis zum 31.12.2020 vor. Zu diesem Zeitpunkt besteht dann die Möglichkeit zur Rückdelegation. Die mögliche Eingliederung der beiden Städte in das dann bestehende System des Landkreises sowie in den dann bestehenden Leistungsvertrag wird bereits in den zu erbringenden Leistungen im Rahmen der Ausschreibung angelegt. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass der auszuschreibenden Leistungsvertrags des Landkreises zum 31.12.2020 endet.

Empfehlung: Mindestvertragslaufzeit von 7 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 3 Jahre (7 + 3 Jahre) oder Vertragslaufzeit von 10 Jahren fix.

3 Losaufteilung

Aufgrund der Größe des Kreisgebiets und des damit verbundenen Umfangs der Leistungen ist eine Aufteilung in Gebietslose empfehlenswert, um den Vorgaben des § 2 EG Abs. 2 VOL/A (Berücksichtigung mittelständischer Interessen) zu genügen. Durch eine Aufteilung in Gebietslose ist eine einheitliche Leistungserbringung für alle Teilleistungen (Abfuhr verschiedener Abfallfraktionen incl. Behälteränderungsdienst) beim einzelnen Haushalt gewährleistet. Wir empfehlen Gebietslose, die maximal 150.000 Einwohner oder weniger umfassen.

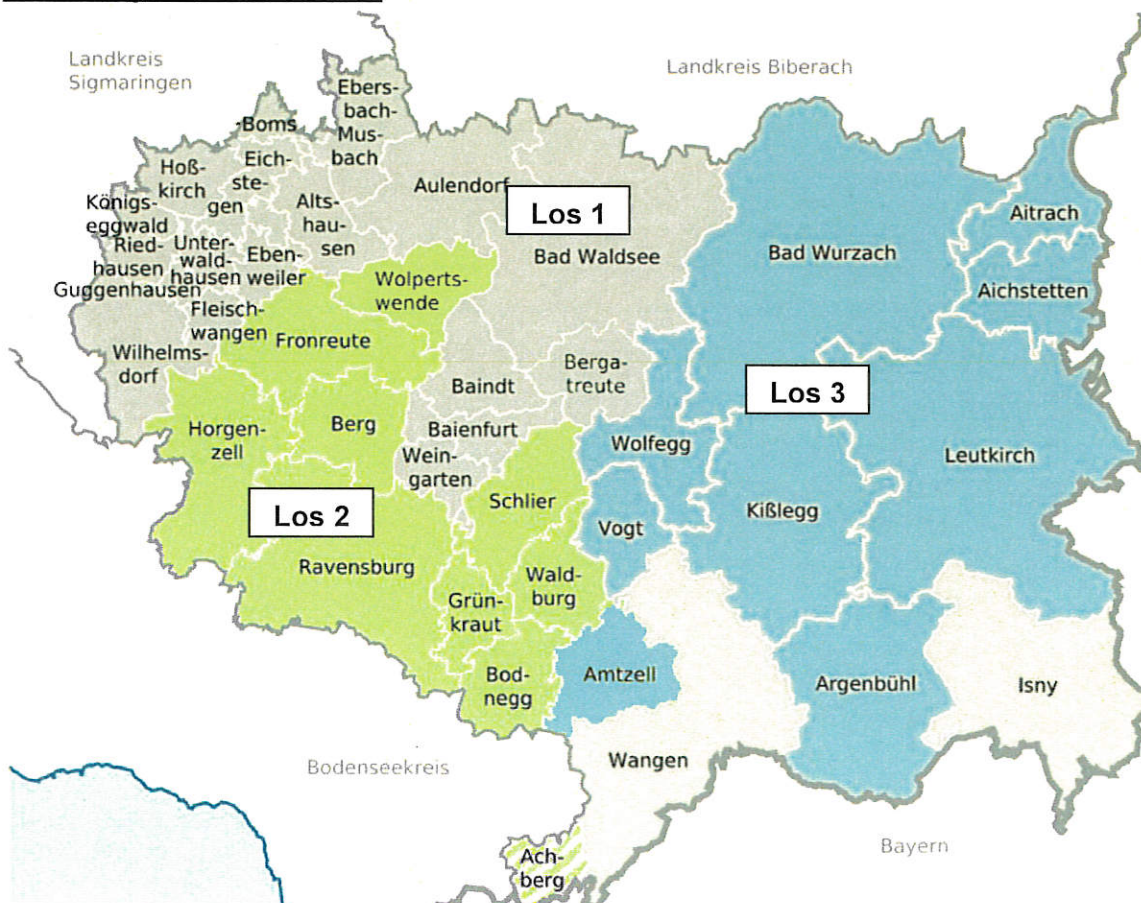


Eine stärkere Aufteilung der Leistung in Fachlose (nach Fraktionen) oder in mehr Gebietslose (nach Regionen) würde zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung führen, da so für jedes Los eine eigene Niederlassung / Betriebsstätte (incl. deren Anschluss an die Softwarelösung für die Behälterverwaltung des Landkreises), Fahrzeugreserve, Disposition usw. von noch mehr Auftragnehmern vorzuhalten wäre. Außerdem würde eine Aufteilung in zusätzliche Fachlose auch nicht zu einem stärkeren Wettbewerb führen. Entsorgungsunternehmen, die Rest- und Bioabfall abfahren, können immer auch die Sperrmüllabholung anbieten, da hierzu keine andere Fahrzeugtechnik, Qualifikation o. ä. erforderlich ist.

Bei der Aufteilung in Gebietslose sollte neben der Beachtung der Verkehrsanbindungen und ggf. der Zuordnung zu den Umladestationen des Landkreises in Gutenfurt (St. Ravensburg) und Obermoosweiler (St. Wangen i. A.) auch berücksichtigt werden, dass keine völlig „uninteressanten Lose“ entstehen.

Über die Abfuhr in der Gemeinde Achberg steht die Verwaltung mit dem ZAK Kempten in Verhandlung. Die Zusammenarbeit soll dahingehend optimiert werden, dass die Abfuhrleistungen in dieser Gemeinde durch den ZAK erbracht werden und im Gegenzug ggf. die Umlademöglichkeit in Obermoosweiler durch den ZAK genutzt wird.

Aufteilung in 3 Gebietslose



Los 1: ca. 84.000 Einwohner / Los 2: ca. 82.000 Einwohner / Los 3: ca. 68.000 Einwohner (ohne die Städte Isny und Wangen mit ca. 40.000)



Bei der Variante einer Aufteilung in drei Gebietslose werden die Lose 1 und 2 der Umladestation in Gutenfurt zugeordnet. Das Gebietslos 3 wird der Umladestation in Obermooweiler zugeordnet.

Aufteilung in 2 Gebietslose



Los 1: ca. 151.000 Einwohner / Los 2: ca. 83.000 Einwohner
(ohne Städte Isny und Wangen mit ca. 40.000 Einwohnern)

Bei der Variante einer Aufteilung in zwei Gebietslose wird das Los 1 der Umladestation in Gutenfurt zugeordnet. Das Gebietslos 2 wird der Umladestation in Obermooweiler zugeordnet.

Unabhängig von der Entscheidung über eine Aufteilung in 2 oder 3 Gebietslose sollte zugelassen werden, dass Teilmengen des Restabfalls aus Los 3 (Variante 3 Lose) bzw. Los 2 (Variante 2 Lose) durch den künftigen Auftragnehmer direkt zum MHKW Kempten verbracht werden (ohne Umladung).

Zu einer Aufteilung der Leistung in Lose ist es ergänzend möglich und zulässig eine Loslimitierung vorzunehmen. Hierbei legt der Auftraggeber fest, dass ein Auftragnehmer nur mit einem oder (im Falle einer Aufteilung in drei Lose) mit einem oder zwei Losen beauftragt wird. Der Landkreis würde bei einer solchen Loslimitierung die Leistung zwingend an



mehr als einen Auftragnehmer vergeben. Der vergaberechtliche Rahmen lässt ferner zu, dass Synergieeffekte bei der Vergabe mehrerer Lose an einen Bewerber z. B. in Form eines Nachlasses angeboten und bezuschlagt werden können.

*Empfehlung: Aufteilung der Gesamtleistung in 2 oder 3 Gebietslose
Festlegung zu Loslimitierung und / oder Nachlässen bei Beauftragung
mehrere Lose*

4 Vorgaben an Leistungserbringung

Die Leistungserbringung soll unter nachstehend beschriebenen Rahmenbedingungen erfolgen:

- Niederlassungen / Betriebsstätten der künftigen Auftragnehmer

Die künftigen Auftragnehmer müssen Niederlassungen oder Betriebsstätten unterhalten, die an die Abfallwirtschaftssoftware des Landkreises angeschlossen werden und von denen aus die vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht werden. Die Niederlassung oder Betriebsstätte sollte im Landkreisgebiet Ravensburg oder innerhalb einer vertretbaren Entfernung (50 km) außerhalb des Landkreises liegen, damit eine flexibel und qualitativ hochwertige Leistung erbracht werden kann.

- Behälterbedarf und -verteilung

Nach Bedarfserhebung durch die Verwaltung wird die Ausstattung der Grundstücke mit den neuen Behältern voraussichtlich ab Oktober 2015 erfolgen. Zur Bedarfserhebung wird von der Verwaltung jeweils eine Behälterausstattung auf Basis der Meldedaten ermittelt und vorgeschlagen. Erfolgt keine Rückmeldung durch den betreffenden Anschlussnehmer, wird dieser Vorschlag für die Behälterausstattung zugrundegelegt. Soweit (satzungsrechtlich) zulässig werden Änderungswünsche bei der Bedarfsermittlung durch die Verwaltung berücksichtigt.

Nach Recherche der Verwaltung sind lediglich ca. 14.000 (von gut 91.000 Behältern) 5 Jahre oder jünger sind. Über ein Drittel der Behälter für Restabfall sind 10 Jahre oder älter. Es ist unklar, ob die bereits teilweise eingesetzten Transponder den aktuellen Standards (insbesondere zur Lesbarkeit) entsprechen. Auch vor dem Hintergrund, dass zum 01.01.2016 eine möglichst reibungslose Umstellung auf die Auftragnehmer des Landkreises erfolgen soll, empfehlen wir, alle Veranlagungen mit neuen Behältern für Restabfall sowie für Bioabfall auszustatten. Alle Behälter sind mit Transpondern zur Behälteridentifikation auszustatten. Die Transponder müssen den aktuellen Standards entsprechen.



Auch für den Fall, dass ggf. auf eine leerungsbezogene Leistungsgebühr verzichtet werden sollte, empfehlen wir die Behälteridentifikation. Nur so behält der Landkreis stets einen Überblick über den veranlagten / genutzten Behälterbestand.

Mit der Neuausstattung aller Veranlagungen besteht zudem noch einfacher die Möglichkeit, die Behälterausstattung sowohl optisch als auch in Bezug auf die verfügbaren Behältergrößen zu vereinheitlichen. Wir empfehlen, künftig auf 40-l- und ggf. auch 80-l-Behälter zu verzichten und im Gegenzug dazu für 1- (und ggf. auch für 2-) Personenhaushalte die Anzahl der Mindestleerungen des 60-l-Restabfallbehälters abzusenken. Die Behältergestellung für Restabfall sowie für Bioabfall sieht demnach 60-l-, 120-l- und 240-l-Behälter vor. Für Restabfall an großen Anfallstellen (Wohnanlagen und Gewerbebetriebe) werden zusätzlich auch 1.100-l-Behälter angeboten.

Die Gestellung der Behälter erfolgt durch den Auftragnehmer, der hierfür ein monatliches Gestellungsentgelt abrechnet. Die Behälter können am Ende der (Mindest-)Vertragslaufzeit in das Eigentum des Landkreises übergehen. Eine solche Vorgehensweise hat den Vorteil, dass das Gestellungsentgelt verteilt über die Vertragslaufzeit anfällt und so auch nicht – wie bei einer direkten Beschaffung der Behälter durch den Landkreis – zum Beschaffungszeitpunkt und komplett innerhalb des ersten Kalkulationszeitraums als einmaliger Kostenblock anfällt.

*Empfehlung: Beschaffung und Gestellung von neuen Behältern mit Transpondern zur Behälteridentifikation und Leerungsdatenermittlung
Festlegung der möglichen Behältervolumina auf 60 l, 120 l und 240 l für Restabfall und Bioabfall sowie zusätzlich 1.100 l für Restabfall
Gestellung aller Behälter durch den Auftragnehmer gegen monatliches Entgelt und möglicher Eigentumsübergang an den Landkreis bei Ende der Mindestvertragslaufzeit*

- Einführung der Biotonne

Die Abschätzung der zu erwartenden Mengen für Bioabfallbehälter (Prognose des künftigen Veranlagungsbestandes an Biotonnen) nach Einführung der Biotonne als Kalkulationsgrundlage für die Bieter bei der Angebotserstellung erfolgt auf Basis der gutachterlichen Aussagen zur Einführung der Biotonne. Die zu erwartenden Mengen für Restabfallbehälter werden aus den derzeitigen Veranlagungsdaten der Gemeinden abgeschätzt.

Aus optischen und praktischen Gründen empfehlen wir, graue Behälter (Rumpf) mit braunen Deckeln zu verwenden.

Als Zeitraum für die Verteilung der Behälter wird (gemeinsam mit den Behältern für Restabfall) maximal Anfang Oktober bis Ende Dezember 2015 vorgesehen. Die neuen Behälter werden mit Aufklebern versehen, die alle erforderlichen Informationen für die Nutzer beinhalten.



Kommen Filterdeckel zum Einsatz, ist die Verteilung der etwa alle 2 Jahre erforderlichen Filtermaterialien zum Ersatz ebenfalls Gegenstand der aususchreibenden Leistungen.

Empfehlung: Beschaffung von Biotonnen als graue Behälter mit braunen (Filter-) Deckeln ausgerüstet mit Transpondern

- Abfuhrleistungen allgemein

Für Restabfall wird in der Regel die 14-tägliche Abfuhr mit Identifizierung der Behältertransponder Leistungsgegenstand sein.

Wir empfehlen für die Abfuhr von Bioabfall ebenfalls die ganzjährig 14-tägliche Abfuhr. Eine wöchentliche Abfuhr in den Sommermonaten würde zu erheblichen Mehrkosten führen. Um die Akzeptanz der Biotonne (auch im Sommer) zu gewährleisten, kann zusätzlich zu einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit zur korrekten Nutzung der Biotonne auch eine Ausstattung der Biotonne mit sog. Filterdeckeln vorgesehen werden. Über besonders dicht schließende Behälterdeckel sowie gezielte Belüftung der Behälter über Filtermaterialien im Deckel, werden Geruchsbildung und Madenbefall in der warmen Jahreszeit minimiert.

Zugelassene Windel- und Säcke für zusätzliche Abfälle sind bei den Abfuhrleistungen mitzunehmen.

Zusätzlich kann die Möglichkeit einer mit dem künftigen Auftragnehmer abzurechnenden Sonderbeauftragung zur zusätzlichen Leerung von Restabfall- und Bioabfallbehältern durch die Landkreisbürger in den Vertragsunterlagen vorgesehen werden.

Sowohl die Leerungen der Restabfall- als auch der Bioabfallbehälter werden durch Identifikation der Behältertransponder registriert, gespeichert und zur Gebührenabrechnung an den Landkreis übertragen. Auch wenn ggf. von einer leerungsbezogenen Gebühr abgesehen werden sollte, empfehlen wir, wie bereits bei „Behälterbedarf und -verteilung“ beschrieben, die Identifikation der Behältertransponder zur Veranlagungskontrolle.

*Empfehlung: Ganzjährig 14-tägige Abfuhr von Restabfall und Bioabfall
Identifikation der Leerungen von Restabfall- und Bioabfallbehältern*

- Fahrzeugtechnik

Um eine aus ökologischer Sicht hochwertige Leistungserbringung zu gewährleisten, wird der Einsatz neuerer Fahrzeuge (mindestens Abgas-Norm EURO V) vorgegeben. Um insbesondere die Feinstaubbelastung weiter zu reduzieren, kann ein Umstieg auf Fahrzeuge der Abgas-Norm EURO VI vorgegeben werden. Für Neuzulassungen ist die Abgas-Norm EURO V seit 1.10.2009 verpflichtend, die Abgas-Norm EURO VI seit 01.01.2014. Wir empfehlen vorzusehen, dass nach zwei Jahren Vertragslaufzeit, ab



dem 01.01.2018, alle zur regelmäßigen Leistungserbringung vorgesehenen Fahrzeuge die Abgas-Norm EURO VI erfüllen müssen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Ein-Mann-Ladesystemen / Seitenladern in anderen Körperschaften führen diese Techniken nicht zu merklichen Kostenveränderungen, wenn der Service gegenüber den Bürgern nicht eingeschränkt werden soll (z. B. Bereitstellung nur auf einer Straßenseite). Die Zulassung solcher Techniken ist deshalb aus unserer Sicht nicht empfehlenswert. Die Heckladetechnik stellt zudem nach wie vor den Stand der Technik dar. Durch den Ausschluss von Ein-Mann-Ladesystemen und Seitenladern wird der Wettbewerb nicht eingeschränkt. Sollte eine Freistellung der Fahrzeugtechnik erfolgen, empfehlen wir zumindest klarzustellen, dass keine besonderen Ansprüche an die Behälterbereitstellung durch den Auftragnehmer gestellt werden dürfen und dass der Auftraggeber (Landkreis) keine Öffentlichkeitsarbeit dahingehend machen wird.

Die Identtechnik der Fahrzeuge muss allen einschlägigen Normen entsprechen und die technischen Vorgaben in Bezug auf Manipulationssicherheit, Datensicherheit, Funktionsfähigkeit usw. erfüllen. Die Datenübertragung erfolgt durch den künftigen Auftragnehmer direkt an die im Landratsamt angewandte Abfallwirtschaftssoftware.

*Empfehlung: keine Ein-Mann-Ladesysteme / Seitenlader
Abfuhrfahrzeuge müssen bei Leistungsbeginn mindestens Abgas-Norm
EURO V einhalten.*

- Behälterverwaltung

Die künftigen Auftragnehmer werden an die Abfallwirtschaftssoftware des Landratsamts angeschlossen bzw. erhalten über einen Zugang Zugriff auf diese. Die Abfallwirtschaftssoftware muss für die Touren disposition vom künftigen Auftragnehmer verwendet werden. Der künftige Auftragnehmer und die Verwaltung haben damit jederzeit auf alle Toureninformationen Zugriff. Über die Abfallwirtschaftssoftware werden auch die Aufträge für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf sowie für Behälteränderungsdienste abgewickelt.

- Abholung von Sperrmüll

Sperrmüll (Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe nicht über Behälter bereitgestellt werden können) wird auf Abruf erfasst. Die Abholung erfolgt getrennt nach Altholz, Altmetall und sonstigem Sperrmüll. Die Anschlussnehmer erhalten hierzu Abrufkarten mit denen sie eine Abholung beantragen können. Die Sperrmüllkarten gehen bei den Gemeindeverwaltungen bzw. beim Landkreis ein und werden zur weiteren Bearbeitung durch den Auftragnehmer in die Abfallwirtschaftssoftware eingepflegt. Die Abholung muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Abholanforderung erfolgen.



- Anliefer- / Abladestellen für Restabfall und Sperrmüll sowie Bioabfall

Restabfall und (nicht verwertbarer) Sperrmüll sind beim MHKW des ZAK in Kempten anzuliefern. Für Restabfall können gegen Entgelt die Umladestationen des Landkreises in Gutenfurt bzw. Obermooweiler genutzt werden. Sollte der Auftragnehmer Interesse an einer Nutzung haben, hat er dies im Angebot unter Angabe der voraussichtlichen Mengen zu erklären. Containergestellung sowie der Weitertransport von den Umladestationen zum MHKW Kempten sind Leistungsgegenstand. Den künftigen Auftragnehmern wird freigestellt, andere Umlademöglichkeiten (z. B. bestehende Umladestationen privater Entsorgungsunternehmen) zur Erbringung der Transportleistungen der gesammelten Abfälle aus dem Sammelgebiet zu den Anlieferstellen zu nutzen.

Bioabfall ist an den beiden Umladestationen Gutenfurt und Obermooweiler anzuliefern. Er wird dort vom beauftragten Dritten für die Verwertung übernommen.

Auch die Nutzung von Wechselcontainertechnik bei den Abfuhrfahrzeugen sollte zugelassen werden.

Wie bereits bei „3 Losaufteilung“ beschrieben, sollte in jedem Fall zugelassen werden, dass Teilmengen des Restabfalls aus Los 3 (Variante 3 Lose) bzw. Los 2 (Variante 2 Lose) durch den künftigen Auftragnehmer direkt zum MHKW Kempten verbracht werden (ohne Umladung).

Der Bieter muss sich mit Angebotsabgabe entscheiden, ob er für die jeweiligen Gesamtmengen des angebotenen Loses von den Umladestationen des Landkreises Gebrauch machen wird, oder ob er ein Alternativsystem zur Umladung anbietet.

- Schlackerücktransport

Etwa 15.000 t pro Jahr Schlacke aus dem MHKW Kempten sind lt. bestehendem Entsorgungsvertrag zur Ablagerung in Gutenfurt als Rücktransport von den künftigen Auftragnehmern von Kempten nach Gutenfurt zu transportieren. Insbesondere im Falle einer Nutzung der Umladestation Gutenfurt (siehe oben) ist der Rücktransport der Schlacke für den Auftragnehmer nur mit vergleichsweise geringen Mehrkosten verbunden.

Für den Schlackerücktransport ist von den künftigen Auftragnehmern jeweils ein Einheitspreis für diese Transportleistung als Rücktransport sowie ggf. für zusätzlich erforderliche Sondertransporte anzubieten.

- Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung für die Abfuhrleistungen beim Restabfall sowie beim Bioabfall erfolgt pro veranlagtem Behälter. Da bereits der zu erwartende Behälterbestand prognostiziert werden muss, würde nach unserer Auffassung eine Prognose der zu erwartenden Behälterleerungen zur Abrechnung nach tatsächlich durchgeführten Leerungen ein (noch) größeres Fehlerpotenzial beinhalten und so das Risiko des Landkreises steigern, mit den künftigen Auftragnehmern Preisanpassungsverhandlungen führen zu müssen.



Die Abrechnung der Sperrmüllabholung auf Abruf erfolgt nach Gewicht pro Sperrmüllteilfraktion.

Um die Risiken aus sich ändernden Preisentwicklungen über die Vertragslaufzeit abzudecken, ist die Vorgabe einer Preisgleitklausel erforderlich. Der Landkreistag Baden-Württemberg gibt jährlich ein Rundschreiben „Müllabfuhr – Entgeltanpassung in den Müllabfuhrverträgen (Preisgleitklausel)“ heraus. Diese Anpassung kann in die Vertragsbedingungen übernommen werden.

*Empfehlung: Abrechnungsgrundlage für Restabfall und Bioabfall nach Anzahl der veranlagten Behälter
Abrechnungsgrundlage für Sperrmüll nach Tonnage.*

- Vertragsstrafen

Um eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu erreichen, enthält die Leistungsbeschreibung detaillierte Regelungen zu den zu erbringenden Leistungen. Zentrale Leistungsinhalte führen – bei Nichterfüllung – zu Vertragsstrafen.

5 Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Leistungen können neben dem Preis der Leistung auch weitere Kriterien festgelegt werden, die der Zuschlagserteilung zugrundegelegt werden. Diese Kriterien müssen mit der Bekanntmachung bzw. den Ausschreibungsunterlagen allen interessierten Unternehmen mitgeteilt werden. Die festgelegten Kriterien müssen eine nachvollziehbare, transparente und nicht diskriminierende Vergabe ermöglichen. Die Bewertung der einzelnen Kriterien ist in den Ausschreibungsunterlagen genau festzulegen und zu beschreiben. Abweichungen hiervon wären als Vergaberechtsverstoß zu bewerten.

Der Preis sollte das wesentliche Zuschlagskriterium sein. Das Haushaltsrecht verpflichtet die öffentliche Hand zum sparsamen Umgang mit Gebührengeldern. Der Preis sollte also mit dem größten Wertungsanteil Berücksichtigung finden.

Empfehlung: Zuschlagskriterium „Preis“ mindestens 85 von 100 Punkte – sofern nicht eine Vergabe ausschließlich auf Basis des Preises vorgesehen wird

Als ergänzendes Zuschlagskriterium kann als Indikator für die zu erwartende Qualität der Dienstleistungserbringung die Höhe der Entlohnung der Mitarbeiter, die konkret mit der Leistungserbringung betraut sind, berücksichtigt werden. Hierzu kann eine vom Bieter zu erklärende Entlohnung der Mitarbeiter auf (oder über) dem Niveau des Tarifvertrags der privaten Entsorgungswirtschaft (BDE – ver.di) im Zuschlag positiv beurteilt werden. Der Bieter muss dies in jedem Fall auch für Nachunternehmer incl. Leiharbeitsfirmen erklären.



Empfehlung: Zuschlagskriterium „Qualität“ höchstens 10 bis 15 von 100 Punkte – sofern nicht eine Vergabe ausschließlich auf Basis des Preises vorgesehen wird

6 Eignungskriterien

Neben allgemeinen Eignungsnachweisen mit Angaben zum Unternehmen, zur Zuverlässigkeit und Gesetzestreue sind auch Angaben und Nachweise zur Leistungsfähigkeit und zur Erfahrung (Referenzen) zu fordern. Wir empfehlen neben Referenzen über die Abfuhr behältergestützter Holsysteme auch Referenzen mit Einsatz von Identsystemen zu verlangen.

*Empfehlung: Forderung von Eignungsnachweisen, die die Zuverlässigkeit und Gesetzestreue, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie vor allem die technische Leistungsfähigkeit des Bieters belegen
Es werden Referenzen für vergleichbare Leistungen, die mindestens den Einsatz von Identsystemen umfassen, gefordert.*

Augsburg, den 30.09.2014

AU Consult GmbH

ppa. Dipl.-Ing. (FH) Sabine Kögl